

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1978

zur Änderung des Beschlusses 73/351/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zollfragen

(78/883/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Stellungnahme der Berufsgruppen und Verbraucher zu Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Zollunion einholen zu können, hat die Kommission durch Beschluß 73/351/EWG vom 7. November 1973 ⁽¹⁾, geändert durch Beschluß 76/921/EWG ⁽²⁾, einen Beratenden Ausschuß für Zollfragen eingesetzt.

Durch Beschluß 76/921/EWG ist der Wortlaut des Artikels 3 des Beschlusses 73/351/EWG neugefaßt worden, in dem die Zahl der Vertreter der Industrie um einen Sitz erhöht und ein Sitz für „Andere an Zollfragen interessierte Kreise“ geschaffen wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der letztgenannten Gruppe ein weiterer Sitz zugewiesen werden sollte —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Artikel 3 des Beschlusses 73/351/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus 36 Mitgliedern.

Er setzt sich aus den Vertretern folgender Wirtschaftsgruppen zusammen :

Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Transportunternehmen, Bankinstitute, Versicherungswesen, Zollspediteure und Zollagenten (ein-

schließlich der Speditionsunternehmen), Fremdenverkehrseinrichtungen, Arbeitnehmer, Verbraucher und andere an Zollfragen interessierte Kreise.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- vier auf die Industrie,
- einer auf das Handwerk,
- drei auf die Landwirtschaft (davon einer auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften),
- vier auf die Handelsverbände,
- drei auf die Industrie- und Handelskammern,
- einer auf den Eisenbahngüterverkehr,
- einer auf den Straßengüterverkehr,
- einer auf den Seefrachtverkehr,
- einer auf den Binnenschiffahrtverkehr,
- einer auf den Luftfrachtverkehr,
- einer auf die Bankinstitute,
- einer auf das Versicherungswesen,
- drei auf die Zollspediteure und Zollagenten (einschließlich der Speditionsunternehmen),
- zwei auf die Fremdenverkehrseinrichtungen,
- vier auf die Arbeitnehmer,
- drei auf die Verbraucher (davon einer auf die Konsumgenossenschaften),
- zwei auf die Vertreter anderer an Zollfragen interessierter Kreise.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Brüssel, den 20. Oktober 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 37.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1976, S. 55.